

035

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 302/65

URTEIL

Verkündet am
8. Februar 1967
[REDACTED],
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes R [REDACTED],
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

Frau Josefine B [REDACTED] geb. V [REDACTED],
N [REDACTED]/I [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
N [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1967 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. Juni 1965
aufgehoben, soweit der Klage stattgegeben
und über die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsstreits entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 23. September 1900 in Sarajewo geborene Klägerin
ist Jüdin. Bei Beginn des deutsch-jugoslawischen Krieges
wohnte sie mit ihrem ebenfalls jüdischen Ehemann, der als
Vertreter deutscher Schraubenfabriken tätig war, in Bolgrad.

Sie besaß die jugoslawische Staatsangehörigkeit. Unmittelbar nach der deutschen Besetzung von Belgrad floh sie mit ihrem Ehemann nach Sarajewo, wo beide am 18. April 1941 festgenommen wurden. Am 9. Mai 1941 flüchteten sie in das italienisch besetzte Gebiet nach Split (Spalato). Von dort wurden sie später durch die italienischen Behörden auf die Insel Braće (Brazza) und zuletzt in ein Lager auf der Insel Rab (Arbe) gebracht. Nach der Auflösung dieses Lagers infolge der italienischen Kapitulation im September 1943 hielten sie sich bis Kriegsende auf dem jugoslawischen Festland versteckt. Nach Kriegsende lebten sie zunächst kurze Zeit in Split und dann wieder in Belgrad. Im Dezember 1948 wanderten sie nach Israel aus. Am 1. Oktober 1953 war die Klägerin israelische Staatsangehörige.

Im Juni 1955 hat die Klägerin Entschädigung unter anderem für Schaden an Freiheit beantragt. Sie hat geltend gemacht: Sie gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Sie sei im Dezember 1948 nach Israel ausgewandert, weil sie unter einer kommunistischen Regierung nicht habe leben wollen. Nach ihrer Flucht vor den Deutschen am 9. Mai 1941 habe sie sich mit ihrem Ehemann in Split illegal ohne Anmeldung in einem möblierten Zimmer aufgehalten. Schon am 10. Juni 1941 seien sie aber bei einer Razzia von den Italienern als unangemeldete Flüchtlinge verhaftet, auf die Insel Brazza gebracht und dort eingesperrt worden. Etwa im September 1942 seien sie in das Konzentrationslager Rab gekommen. In diesem von Stacheldraht umgebenen und streng bewachten Lager seien nur Juden gewesen. Nach der italienischen Kapitulation im September 1943 hätten sie bis zur Befreiung im Mai 1945 auf dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jugoslawischen Festland unter menschenunwürdigen Bedingungen gelobt.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstr. hat mit Bescheid vom 17. Februar 1961 der Klägerin für Schaden an Freiheit in der Zeit vom 18. April bis 8. Mai 1941 und vom 30. September 1943 bis 8. Mai 1945 (20 volle Monate) eine Entschädigung in Höhe von 3.000,- DM zuerkannt, den Antrag auf Entschädigung für Leben in der Illegalität in Split und für Internierung durch italienische Behörden in der Zeit vom 9. Mai 1941 bis 29. September 1943 wegen Fehlens der deutschen Veranlassung aber abgelehnt.

Die Klägerin hat den ablehnenden Teil des Bescheids mit der Klage angefochten. Sie hat vorgetragen: Ihre Freiheit sei ihr von den Italienern unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen worden. Die Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze liege schon darin, daß von der Freiheitsentziehung nur Juden betroffen worden seien. Die Inhaftierung der Juden durch die Italiener sei auf Betreiben der nationalsozialistischen deutschen Regierung angeordnet worden. Davon abgesehen habe sie als deutsche Volkszugehörige auch Anspruch auf den Schutz des Deutschen Reiches gehabt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat vorgetragen:

Am 10. Juni 1941 seien sie und ihr Ehemann in Split als jüdische illegale Flüchtlinge aufgegriffen worden. Christen hätten unter den Kroaten nichts zu befürchten gehabt.

Sie seien nach Bol auf der Insel Brazza deportiert worden. In Bol seien sie der örtlichen Militärkommandantur übergeben und zusammen mit anderen Juden in einem mit Stacheldraht umgebenen und ständig bewachten Schuppen eingesperrt worden. Wie sie sich inzwischen wieder erinnert hätten, seien sie etwa 6 Monate, bevor sie von der Insel Brazza auf die Insel Rab überführt worden seien, von Bol zusammen mit den anderen Häftlingen nach Sumartin auf der Insel Brazza gebracht und dort in einem verlassenen, von Stacheldraht umgebenen und von Bersaglieri bewachten Hotel eingesperrt worden. Hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Überführung auf die Insel Rab hätten sie sich in ihren früheren Angaben möglicherweise geirrt. Es sei möglich, daß sie erst im Juni 1943 auf die Insel Rab gebracht worden seien. Dort seien sie in einem Lager, das ungefähr 10 km von der nächsten Ortschaft entfernt gewesen sei, untergebracht worden. Das Lager sei vollkommen mit Stacheldraht umgeben gewesen und außerdem von Posten bewacht worden. Auch in diesem Lager seien nur Juden gewesen. Die Häftlinge hätten weder das Lager noch die Abteilungen des Lagers, in denen sie untergebracht gewesen seien, verlassen dürfen.

Die Freiheitsentziehung durch die italienischen Behörden habe schon deswegen gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, weil nur Juden eingesperrt worden seien. Außerdem habe auch die Durchführung der Freiheitsentziehung gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. Die Internierung und Zusammenfassung der Juden sei auf dahingehenden Druck der nationalsozialistischen deutschen Regierung erfolgt. Außerdem habe sie, die Klägerin, als Volksdeutsche Anspruch auf den Schutz des Deutschen Reiches gehabt.

Das Oberlandesgericht hat, unter teilweiser Änderung des landgerichtlichen Urteils und Zurückweisung der Berufung im übrigen, das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin für Schaden an Freiheit weitere 1.200,- DM zu zahlen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsanspruch insoweit als unbegründet angesehen, als die Klägerin Entschädigung für Leben in der Illegalität in Split für die Zeit vom 9. Mai bis zum 9. Juni 1941 und für ihren anschließenden Aufenthalt in Bol auf der Insel Brazza bis Januar 1943 verlangt. Als begründet sieht es dagegen die Berufung der Klägerin insoweit an, als sie Entschädigung für Freiheitsentziehung ab Januar 1943 in Sumartin auf der Insel Brazza und anschließend ab Juni 1943 in einem Lager auf der Insel Rab bis zum 29. September 1943 begehrt. Zur Begründung dieser Auffassung führt das Berufungsgericht aus, es möge auf sich beruhen, ob der Klägerin auf der Insel Brazza in Bol schon vor ihrer Verbringung nach Sumartin die Freiheit im Sinne des § 43 BGG entzogen gewesen sei. Insoweit seien jedenfalls die weiteren

Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG für einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit nicht gegeben. Etwas anderes gelte dagegen für die Verhaftung und Internierung der Juden durch die italienischen Behörden im italienisch besetzten Teil Kroatiens ab 1. November 1942. Nach den dem Senat jetzt vorliegenden historischen Erkenntnisquellen gehe diese Verhaftungsaktion auf Interventionen der deutschen Regierung bei der italienischen Regierung zurück. Es lasse sich unter Würdigung der historischen Erkenntnisquellen zusammenfassend feststellen, daß die deutsche Regierung im Herbst 1942 immer wieder mit dem Ansinnen an die italienische Regierung herangetreten sei, diese möge es wenigstens zulassen, daß die Juden auch in dem italienisch besetzten Teil Kroatiens deportiert würden. Die italienische Regierung sei durch die deutsche Regierung dazu veranlaßt worden, im November 1942 die Juden im italienisch besetzten Teil Kroatiens festzunehmen und ihrer Freiheit zu berauben. Hinsichtlich dieser Verhaftung im November 1942 und der anschließenden Internierung, zuletzt auf der Insel Rab, sei auch der Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze zu bejahen. Daran ändere es nichts, daß die überwiegende Mehrzahl der damals inhaftierten Juden dadurch vor Schlimmerem, nämlich vor der Deportation in die deutschen Konzentrations- und Vernichtungslager, bewahrt worden sei und daß dies möglicherweise sogar das von den italienischen Behörden erstrebte Ziel gewesen sei. Entscheidend sei, daß die italienische Regierung sich veranlaßt gesehen habe, mit der Inhaftierung der Juden im italienisch besetzten Teil Kroatiens im November 1942 dem Drängen der deutschen Regierung auf ihre Aussiedelung wenigstens etwas entgegenzukommen. Diese Juden, in denen die italienische Regierung bis dahin offenbar

keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung gesehen habe, seien somit nur deswegen ihrer Freiheit beraubt worden, weil sie Juden gewesen seien. Daß darin eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze liege, bedürfe keiner weiteren Begründung.

II.

Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

1. Die Revision wendet sich nicht gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin in der Zeit von Januar 1943 bis zum 29. September 1943 durch Maßnahmen der italienischen Regierung ihrer Freiheit deshalb beraubt worden ist, weil sie Jüdin war. Sie macht jedoch geltend, hierin könne eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG deshalb nicht erblickt werden, weil die Klägerin und ihre Mitinhaftierten durch diese Maßnahme vor Schlimmerem, nämlich vor der Deportation in die deutschen Konzentrations- und Vernichtungslager, bewahrt worden seien, und weil dies möglicherweise sogar das von den italienischen Behörden erstrebte Ziel gewesen sei. Dieser vom Berufungsgericht unterstellte Beweggrund kann jedoch nicht dazu führen, hier eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze zu vorsehen. Zwar beurteilt sich die Frage, ob eine solche Mißachtung vorgelegen hat, von der Sicht des die Internierung durchführenden ausländischen Staates aus. So wird z.B. eine Internierung, die auf fremdenpolizeilichen Erwägungen des ausländischen Staates beruht, in aller Regel, soweit nicht besondere Erschwernisse hinzutreten, nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. Hier ist jedoch die Klägerin

nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht etwa deshalb, weil sie eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung darstellte, sondern allein deswegen ihrer Freiheit beraubt worden, weil sie Jüdin war. Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 209 Nr. 16) verletzt eine Verhaftung aus Gründen der Rasse die Rechts- und Staatsordnung aller Kulturstaaen, die auf dem Grundsatz beruht, daß niemand wegen seiner Rasse diskriminiert werden darf. Es mag offen bleiben, ob ein solcher an sich objektiv gegebener Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze dann zu verneinen ist, wenn der internierende Staat ausschließlich aus aner kennenswerten Motiven gehandelt hat, so z.B. wenn er die Internierung lediglich zum Schutze der betroffenen Juden durchgeführt hat, um sie einem beabsichtigten schlimmeren Zugriff der nationalsozialistischen Verfolger zu entziehen, und ob das beklagte Land, das für die durch diese Verfolger eingetretenen Schäden Entschädigung zu leisten hat, dem Entschädigungsanspruch des Klägers mit einem solchen Einwand begegnen kann. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war für das Vorgehen der italienischen Regierung bestimmend oder doch zumindest mitbestimmend das Bestreben, dem Drängen der deutschen Regierung wenigstens etwas entgegenzukommen. War aber dieses Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der deutschen Regierung nach rassischen Verfolgungsmaßnahmen für den ausländischen Staat bestimmend oder doch mitbestimmend, so kann, auch von der subjektiven Seite her gesehen, die Rechtsstaatswidrigkeit nicht etwa deshalb entfallen, weil auch erstrebt war, durch die aus Gründen der Rasse erfolgte Entziehung der Freiheit noch schlimmeren Verfolgungsmaßnahmen vorzubeugen.

Nach allem begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Klägerin in der in Betracht kommenden Zeit die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen

worden ist, keinen rechtlichen Bedenken. (Urteil des Senats vom 30. November 1966 - IV ZR 261/65 -, nicht veröffentlicht).

2. Eine Veranlassung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG kann nicht etwa deshalb verneint werden, weil die Maßnahmen der italienischen Regierung der Absicht der nationalsozialistischen deutschen Regierung nicht entsprochen hätten. Zwar besteht zwischen der Absicht der deutschen Regierung und den von der italienischen Regierung durchgeführten Maßnahmen ein Unterschied, da diese Maßnahmen hinter den Zielen der nationalsozialistischen deutschen Regierung zurückblieben. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Wie der Senat im o.a. Urteil ausgesprochen hat, ist für eine Veranlassung im Sinne der vorerwähnten Vorschrift allein entscheidend, daß die nationalsozialistische deutsche Regierung die Regierung des ausländischen Staates generell zu jüdenfeindlichen Maßnahmen veranlaßt hat, deren Opfer der Verfolgte wurde. Diese Voraussetzung ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben, obwohl die Klägerin schon vor November 1942 durch die italienische Regierung in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt worden war. Im übrigen könnte das beklagte Land den Entschädigungsanspruch der Klägerin nicht mit der Erwägung verneinen, daß die nationalsozialistischen Verfolger noch Schlimmeres beabsichtigt hätten. Auch insoweit bestehen somit gegen die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts keine Bedenken (vgl. das o.a. Urteil des Senats vom 30. 11.1966).

III.

Gleichwohl kann aber das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Denn die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 160 BEG bejaht hat (zu der Frage der Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 150 BEG hat es nicht Stellung genommen), halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat die Klägerin als Flüchtling im Sinne des Kapitels I Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention angesehen und hierzu ausgeführt, diese Eigenschaft lasse sich der eidesstattlichen Versicherung der Klägerin vom 23. Oktober 1958 entnehmen. In dieser hat die Klägerin als Grund für ihre Auswanderung nach Israel lediglich angegeben, sie habe unter einer kommunistischen Regierung nicht leben wollen. Dies reicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin im Sinne des § 160 in Verbindung mit Kapitel I Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention nicht aus. Nach dieser Vorschrift ist Flüchtling jede Person, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile RzW 1964, 76 Nr. 22; 1965, 238 Nr. 37, 363 Nr. 18, 570 Nr. 42; 1966, 368 Nr. 27) reicht nach der Genfer Konvention die Furcht vor Maßnahmen, denen die Gesamtheit der anderen Bürger des betreffenden Staates

unterliegt, nicht aus. Vielmehr müssen die in der Genfer Konvention genannten besonderen, den Verfolgten als Einzelperson oder als Angehörigen einer Gruppe treffenden Befürchtungen vorliegen und wohl begründet sein. Hier fehlt es aber an jeder Darlegung von Ereignissen oder sonstigen Umständen, die eine solche Furcht als begründet erscheinen lassen könnten. Desgleichen fehlt es an der Darlegung von möglicherweise gegen die Klägerin gerichteten Maßnahmen (vgl. das o.a. Urteil des Senats vom 30. November 1966)

Zu den Bedenken des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages gegenüber der obigen Rechtsprechung des Senats (Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/3423, zu Nr. 75 (§ 160) Seite 15) hat der Senat bereits in seiner oben zitierten Entscheidung RzW 1965, 570 Nr. 42 Stellung genommen.

Daß das beklagte Land im Bescheid vom 17. Februar 1961 mit Bindung für die Entschädigungsgerichte, wie die Klägerin meint, sie als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 anerkannt habe, ist unrichtig. Ebensowenig ist es für die Entschädigungsgerichte, entgegen der Ansicht der Klägerin, bei Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft entscheidend, ob die Entschädigungsbehörden es in ihrer Praxis hierfür genügen lassen, daß der Verfolgte auf seine bürgerliche Freiheit nicht habe verzichten wollen und deshalb aus einem kommunistischen Staat ausgewandert sei.

Nach allem bedarf die Frage, ob die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG erfüllt, einer erneuten tatrichterlichen Würdigung. Daß die Gerichte auch in den Fällen, in denen das Land sich nicht gegen die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft eines Anspruchstellers

wendet, prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Eigenschaft vorliegen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

IV.

Aus diesem Grunde ist das Urteil des Berufungsgerichts, soweit es der Klage stattgegeben und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, aufzuheben und der Rechtsstreit in diesem Umfang zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen